



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn

Datum 30.08.2021/12nav

Name Frau Arndt

Durchwahl Tel. 0711 921 4411

Fax. 0711 921 4460

Aktenzeichen 1 Js 76256/21

(Bitte bei Antwort angeben)

Anzeigensache gegen Ministerpräsident Winfried Kretschmann
wegen versuchter Nötigung

Sehr geehrter Herr

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 24.08.2021 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. vom 29.07.2021 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Der Anzeigersteller wirft dem Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg Winfried Kretschmann Nötigung vor, weil dieser in einem Interview mit dem Deutschlandfunk am 29.07.2021 davon gesprochen habe, dass zur Eindämmung des Corona-Virus auch eine Einschränkung von Grundrechten nicht geimpfter Bürger in Betracht komme. Die stelle eine Nötigung dar und erfülle auch den Tatbestand des Amtsmissbrauchs.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsanbindung: VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 921 0 Telefax: 0711 921 4009 poststelle@stastuttgart.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Do 9.00-15.00 Uhr, Fr 9.00-12.00 Uhr, Infothek Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr

Derartige Anhaltspunkte sind bei objektiver Betrachtung und Würdigung weder dem Vorbringen des Anzeigeeerstatters zu entnehmen noch sonst ersichtlich. Insbesondere sind keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür dargetan, dass sich der Angezeigte der Nötigung oder anderer Delikte schuldig gemacht haben könnte.

Die in Betracht gezogenen Einschränkungen für diejenigen Menschen, die nicht geimpft sind, haben eine (weitere) Eindämmung der Corona-Pandemie zum Ziel und dienen damit dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Es ist legitim, auf der einen Seite Anreize zu setzen, um das gesundheitspolitisch hochrangige Ziel einer hohen Impfquote zu erreichen und andererseits die bereits bestehenden Einschränkungen für nicht geimpfte Personen weiter beizubehalten, da von diesen weiterhin eine im Vergleich zur Gruppe der Geimpften größere Infektionsgefahr bzw. für diese eine erhöhte Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs ausgeht. Es ist nicht ersichtlich, dass die Landesregierung und mit ihr der Angezeigte, in strafrechtlich relevanter Weise gewichtige Aspekte in ihre Abwägung nicht einbezogen oder nicht nach bestem Wissen und Gewissen entschieden haben könnten.

Einen Tatbestand des Amtsmissbrauchs kennt das Strafgesetzbuch nicht und eine Strafbarkeit wegen Nötigung kommt nicht in Betracht, weil es im Hinblick auf den mit den Anordnungen angestrebten Zweck (Schutz der Bevölkerung vor Ausbreitung des Corona-Virus) an einer Verwerflichkeit gemäß § 240 Abs. 2 StGB fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arndt
Oberstaatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.